

LEIHVERTRAG

1. Vertragsgegenstand

Die ZENTRAL- UND HOCHSCHULBIBLIOTHEK LUZERN leiht an

[Herrn / Frau

Name, Vorname (Entlehnerin/Entlehner)

Institution

Postfach

Strasse

Ort

Telefon/Fax/Mail]

für die Dauer vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 für das Projekt

[genaue Beschreibung des Verwendungszwecks, bei Ausstellungen: Titel, Ausstellungsort, Dauer, Öffnungszeiten]

2. Ausleihobjekt

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Objekte aus ihrem Besitz. Die Liste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Besonderes

HERKUNFTSNACHWEIS: Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, Sondersammlung

ANZAHL BELEGEXEMPLARE: [wird von der ZHB Luzern festgelegt]

BESONDERE BEDINGUNGEN: [z.B. bezügl. Raumklima, Licht, generelle Ausstellungsbedingungen, etc] [wird von der ZHB Luzern festgelegt]

Die Entlehnerin, der Entlehner erklärt, vom Inhalt der vorstehenden und der auf Seite 3 aufgeführten Bedingungen zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Luzern, den

Die Entlehnerin, der Entlehner

Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

Liste der Ausleihobjekte

Detaillierte Liste der auszuleihenden Objekte mit bibliographischer Beschreibung und Angabe der Vollständigkeit
[wird von der ZHB Luzern angefertigt]

ERHALTUNGSZUSTAND: Detailliertes Schadensprotokoll [wird von der ZHB Luzern angefertigt]

VERSICHERUNGSWERT: in Schweizer Franken [wird von der ZHB Luzern festgelegt]

VERSICHERUNGSNACHWEIS: **Name der Versicherung, Policen-Nr., Datum**

OBJEKTSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN: z.B. Art der Ausstellung (Öffnungswinkel, Unterlagen, Wechsel des
gezeigten Blattes bzw. der gezeigten Seite etc.)

Vom Entlehner, von der Entlehnerin übernommen:

Ort und Datum:

Von der ZHB zurückübernommen:

Ort und Datum:

Allgemeine Bedingungen

1. Der Zustand des Ausleihobjekts (Einband, Rahmung, usw.) darf nicht verändert werden. Bestehende Mängel werden bei der Ausleihe unter 2. Ausleihobjekt unter Erhaltungszustand vermerkt. Bestehende wie allfällige während der Ausleihdauer entstehende Mängel dürfen nur durch die ZHB Luzern behoben werden.
2. Sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (Versicherung, Dokumentation, Verpackung, Transport, Zoll, Aufenthalts- und Reisekosten der von der ZHB Luzern beauftragten Begleitpersonen, wissenschaftliche Bearbeitung, von der Entlehnerin/vom Entlehner bestellte Reproduktionen, administrative Abwicklung, Reinigung, Restaurierung, konservatorische Massnahmen, etc.) werden von der Entlehnerin/vom Entlehner übernommen. Wird ein Ausleihobjekt oder werden mehrere Ausleihobjekte (gemäss Liste der Ausleihobjekte) von der Entlehnerin/vom Entlehner nicht beansprucht, so trägt die Entlehnerin/der Entlehner dennoch alle Kosten, die der ZHB Luzern durch die Vorbereitung dieses Ausleihobjektes oder dieser Ausleihobjekte entstanden sind.
3. Das Ausleihobjekt ist für die gesamte Dauer der Ausleihe einschliesslich des Hin- und Rücktransports von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken für die unter 2. Ausleihobjekt angegebene Versicherungssumme zu versichern. Die Entlehnerin bzw. der Entlehner hat den Versicherungsnachweis sowie den Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie bis spätestens acht (8) Tage vor Verpackung und Transport des Ausleihobjekts zu erbringen.
4. Das Ausleihobjekt ist gegen Feuer, Wasser, Beschädigungen aller Art, Diebstahl und Einbruch zureichend zu sichern. Das Ausleihobjekt darf nur in einer verschlossenen, staubdichten Vitrine ausgestellt werden. Die Ausstellung muss ständig überwacht sein. Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungs- und Lagerräumen müssen konstant sein. Die relative Luftfeuchtigkeit muss um 50% (+/- 5 %); die Temperatur 20°C (+/- 1°C) liegen. Das Ausleihobjekt ist vom Tageslicht abzuschirmen. Die Beleuchtung des Ausleihobjektes darf 50 Lux nicht überschreiten.
5. Die Verantwortung für den rechtmässigen Gebrauch des Ausleihobjektes, insbesondere in urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Belangen, liegt allein bei der Entlehnerin/beim Entlehner. Die Weitergabe des Ausleihobjektes an Dritte und die Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Die Anfertigung von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie analogen und digitalen Reproduktionen vom Ausleihobjekt bedarf der schriftlichen Genehmigung der ZHB Luzern. Die ZHB Luzern liefert auf Verlangen der Entlehnerin/des Entlehners die Vorlagen für die Reproduktion des Ausleihobjektes im Katalog und für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt. Diese Reproduktionsvorlagen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
6. Bei der Ausstellung des Ausleihobjektes ist der unter 3. Besonderes festgehaltene Besitznachweis anzubringen. Ausstellungspublikationen müssen ebenfalls mit dem Besitznachweis versehen sein.
7. Von sämtlichen Ausstellungspublikationen sind der ZHB Luzern unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung unaufgefordert und gratis zwei Belegexemplare zu überlassen.
8. Die Beförderung der Ausleihobjekte ist von der Entlehnerin/vom Entlehner mit der ZHB Luzern verbindlich abzusprechen. Die Auswahl des Transportunternehmens, die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ZHB Luzern. Die ZHB Luzern behält sich die Ueberbringung des Ausleihobjekts durch Kurier oder die Begleitung des Transportes durch einen ihrer Mitarbeiter oder einen von ihr Beauftragten vor.
9. Die Verlängerung der Leihfrist über das vereinbarte Datum hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der ZHB Luzern. Sie ist spätestens vier Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Die ZHB Luzern ist nicht verpflichtet, die Leihfrist zu verlängern.
10. Die ZHB Luzern ist berechtigt, die Einrichtung der Ausstellung zu kontrollieren und die Einhaltung des Vertrages zu überwachen. Sie behält sich das jederzeitige Recht vor, im Interesse der Erhaltung des Ausstellungsobjektes zusätzliche Weisungen zu erteilen und kann notfalls das Ausleihobjekt vor Ablauf der Vertragsdauer zurückzunehmen.
11. **Als Gerichtsstand wird Luzern vereinbart.**